



TAXORDNUNG 2026 KURZ- UND LANGZEITGÄSTE

Geltungsbereich

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2026 für alle Kurz- und Langzeitgäste des Alterszentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2025 vom 6. November 2024.

- ZSR-Nr. M 7024.03
- UID-Nr. (MWST) CHE-203.081.421
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

Taxen 2026

Aufenthaltstaxen (Pensions- und Betreuungstaxen)

In diesen Taxen sind Leistungen wie ein Teil der Betreuungsleistungen, Unterkunft, Zimmerreinigung, Wäscheversorgung bei Langzeitgästen, Vollpension (persönliche Getränke werden separat verrechnet), TV-Kabelanschluss, Radio- und Fernsehgebühren (Serafe), Aktivierung und die Teilnahme an Anlässen inbegriffen. Die Aufenthaltstaxe beinhaltet nicht KLV-Leistungen.

Bezeichnung		Basispreis
Aufenthaltstaxe	pro Tag	Fr. 163.00
Reduktion Mehrbettzimmer	pro Tag	- Fr. 5.00
Zuschlag Komfort Wohngruppen Martinsblick und Martinspark (gilt nur für Langzeitgäste)	pro Tag	Fr. 5.00
Zuschlag Betreuung Wohngruppen Martinsblick und Martinsegg	pro Tag	Fr. 25.00
Zuschlag Betreuung Wohngruppen Martinshof und WG Martinsfeld	pro Tag	Fr. 35.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung		nach Vereinbarung
Zuschlag für besondere Betreuung (z. B. begleitete Arztbesuche, bewohnerspezifische Ausführungen)	pro Stunde	Fr. 78.00
Zuschlag Kurzeitaaufenthalt	pro Tag	Fr. 25.00

Akontozahlung

Da die Taxen rückwirkend in Rechnung gestellt werden, erhalten Langzeitgäste nach Eintritt eine Akontorechnung von Fr. 6'000.00. Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung in der Regel nach einmonatigem Heimaufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird bei Austritt für die Verrechnung allfälliger offener Forderungen verwendet.

Administrative Eintrittspauschale für Kurz- und Langzeitgäste Fr. 250.00

Reservationstaxe vor Eintritt pro Tag Fr. 163.00

Reservationstaxe bei Abwesenheit

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen werden die Pflögetaxen um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinden gekürzt. Zuschläge oder Reduktionen werden weiterhin verrechnet. Bei Spital- und Ferienaufenthalten besteht Anspruch auf einen Essensabzug von Fr. 10.00 pro Tag.

Austritt / Todesfall

Der Austrittstag wird als ganzer Tag verrechnet. Bei Austritt oder im Todesfall wird ab dem Folgetag nur noch die Aufenthaltstaxe erhoben. Diese wird ab Zimmerabgabe für drei weitere Tage in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist innert fünf Tagen nach dem Austritt oder Todesfall zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Aufenthaltstaxe für drei weitere Tage in Rechnung gestellt.

Austrittsleistungen Langzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung)	Fr.	300.00
Aufwendungen im Todesfall	Fr.	200.00

Austrittsleistungen Kurzzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung)	Fr.	300.00
bzw. für Kurzzeitgäste des Betreuten Wohnens	Fr.	200.00
Aufwendungen im Todesfall	Fr.	200.00

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) des Bundes. Die Beitragsstufen werden nach dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem bei Eintritt erhoben. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer signifikanten Veränderung oder alle sechs Monate. Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag.

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe	1	Fr. 3.70	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe	2	Fr. 17.70	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 12.45
Pflegetaxe	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 33.05
Pflegetaxe	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 53.90
Pflegetaxe	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 74.45
Pflegetaxe	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 95.05
Pflegetaxe	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 115.65
Pflegetaxe	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 136.35
Pflegetaxe	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 156.95
Pflegetaxe	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 177.60
Pflegetaxe	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 198.20

Anteil Bewohner/in Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 02.07.2019 vom Bundesrat geregelt. Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer.

Anteil Krankenkasse Diese Beiträge sind ebenfalls in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat geregelt.

Anteil Gemeinde Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die jährliche Kosten-Leistungsrechnung des AltersZentrums St. Martin.

Zimmerwechsel

Ein Zimmerwechsel kann erforderlich werden, wenn sich der Gesundheitszustand so verändert, dass die/der Bewohnende eine andere Betreuungsform braucht oder die betrieblichen Voraussetzungen dies erfordern.

Sondennahrung

Bewohnende, welche ausschliesslich Sondennahrung erhalten (ohne weitere Ergänzungsnahrung), die zu 100 % durch die Krankenkasse finanziert wird, erhalten eine Mahlzeitenreduktion von Fr. 10.00 pro Tag.

Arztwahl, Arztkosten und Medikamente

Im AltersZentrum St. Martin besteht freie Arztwahl. Arztkosten, Arznei und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnenden und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

Per Bundesratsentscheid sind die Institutionen der Langzeitpflege verpflichtet, die eingesetzten Mittel- und Gegenstände ab dem 1. Oktober 2021 den Krankenkassen mittels Einzelabrechnung in Rechnung zu stellen.

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

Die Langzeitgäste treten automatisch mit dem Eintritt ins AltersZentrum St. Martin der kollektiven Privathaftpflichtversicherung sowie der Hausratversicherung für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden bis max. Fr. 25'000.00 pro Schadenereignis bei. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 200.00 bzw. bei einem Wasserschaden Fr. 500.00. Für diese Versicherungen wird monatlich eine Prämie von total Fr. 8.00 verrechnet (angebrochene Monate gelten als ganze Monate).

Verlorene Gegenstände wie Hörgeräte, Prothesen und Brillen sind nicht Bestandteil der Hausratsversicherung. Wir empfehlen den Bewohnenden mit ihrer Versicherung über eine mögliche Zusatzdeckung für die erwähnten Gegenstände zu sprechen.

Individuelle Dienstleistungen

Folgende Leistungen werden gegen Verrechnung angeboten:

Bezeichnung		Basispreis
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Telefonanschluss- inkl. Gesprächsgebühren (exkl. Anrufe ins Ausland und kostenpflichtige Tel. Nummern)	pauschal/Monat	Fr. 30.00
Aufschaltkosten WLAN	pauschal	Fr. 50.00
Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung	nach Aufwand	
Spezielles Pflegematerial, Kosmetikartikel usw.	nach Aufwand	
Hauseigener Coiffure	gemäss Preisliste	
Pedicure, Podologie, Physiotherapie, Massagen	gemäss Preisliste	
Persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin	gemäss Preisliste	
Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrten, Taxi)	gemäss Preisliste	

Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnützungen im Zimmer werden in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das AltersZentrum einen Verzugszins von 3 % ab Verfalldatum in Rechnung stellen.

Das AltersZentrum empfiehlt das Lastschriftverfahren. Formulare können bei der Abteilung Finanzen des AltersZentrums, Tel. 041 925 09 03, bezogen werden.

Kündigung

Die Kündigungsfrist für Langzeitgäste beträgt einen Monat. Bei Taxenanpassungen beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage ab Erhalt der Mitteilung. Die Kündigungsfrist für Kurzzeitgäste beträgt drei Tage.

Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten

Die Beiträge der Krankenkasse (Grundversicherung) und der Gemeinde an die Pflegekosten werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden. Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigungen

Eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und für weitere Sozialversicherungsleistungen und allfällige Unterstützungsleistungen müssen von den Bewohnenden selbst beantragt werden. Das AltersZentrum St. Martin unterstützt gerne und vermittelt die nötigen Informationen.

6210 Sursee, 19. November 2025

Der Stadtrat